

Sitzung am 19. Juli 2010

TOP 5: Bewertung und Ursachendiagnose der Leistungsentwicklung in der Jugendhilfe - Steuerungsmöglichkeiten und Wirkungskontrolle angesichts knapper Ressourcen		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 68/2010	
	keine Anlage(n)	
	26.03.2018	
<u>Beratung:</u>	19.07.2010	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>	Kenntnisnahme.
-----------------------------------	-----------------------

1. Fallzahlentwicklung in der Jugendhilfe

- a) Jeder Fall löst direkt einen Rechtsanspruch aus, hier gibt es kein Ermessen, *sondern höchstens noch Gestaltungsmöglichkeiten, wie eine Hilfe erbracht werden kann*. Die Fallzahlenentwicklung ist bestimmt von ganz unterschiedlichen, i. d. R. nicht zu beeinflussenden Faktoren: Wenn z. B. ein neues Gesetz die Tagespflege in die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers überführt, dann muss die Jugendhilfe dies umsetzen. Wenn es immer mehr schwierige Problemlagen in Familien gibt, dann ist die Jugendhilfe in der Pflicht, für die erforderlichen komplexen Angebote zu sorgen.
- b) Im Jahr 2008 war vom Landesjugendamt prognostiziert worden, dass der Trend, der sich für das Jahr 2008 sowohl landesweit als auch im Landkreis bei den Hilfen zur Erziehung abzeichnete, sich insbesondere wegen der derzeitigen sozioökonomischen Verwerfungen mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen dürfte und die Fallzahlen vermutlich weiter ansteigen werden. Dies war im Rems-Murr-Kreis in 2009 tatsächlich der Fall (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Fallzahlentwicklung im Rems-Murr-Kreis

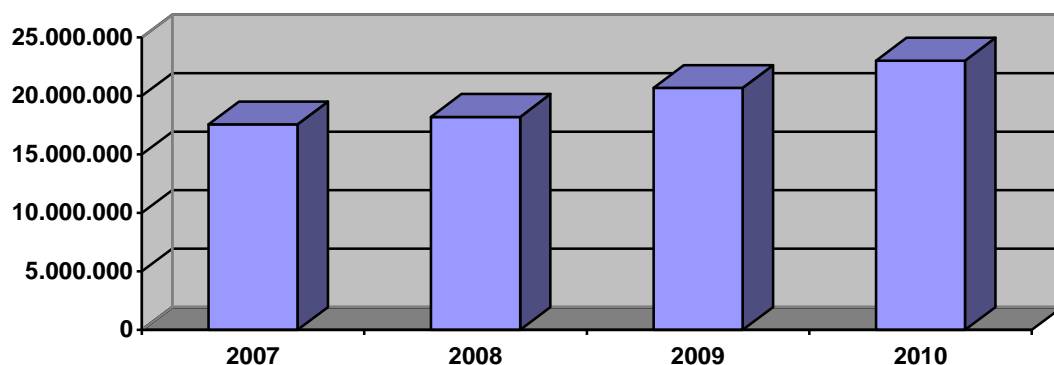
	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009
Flexible ambulante Erziehungshilfe	11	22	58	53	58
Soziale Gruppenarbeit	240	258	270	299	332
Erziehungsbeistandschaft	22	64	68	90	121
Sozialpädagogische Familienhilfe	98	130	164	227	277
Tagesgruppe	75	89	84	77	90
Vollzeitpflege	140	151	166	168	181
Heimerziehung	281	243	269	249	250
Intensive Sozialpäd. Einzelbetreuung	27	16	16	10	10
Ambulante Eingliederungshilfe	102	71	88	113	173
Gesamt	996	1044	1183	1286	1492

- c) Es ist davon auszugehen, dass die Zuwächse bei den Fallzahlen auch mit dem veränderten öffentlichen und professionellen Umgang mit (latenten) Kindeswohlgefährdungen zusammenhängen. Der in den vergangenen Jahren zu verzeichnende Anstieg der Inobhutnahmen im Rems-Murr-Kreis stützt diese Annahme.

Tabelle 2: Entwicklung der Inobhutnahmen im Rems-Murr-Kreis

	2006	2007	2008	2009
Inobhutnahmen Gesamt	117	115	166	193
davon weiblich	59	56	99	120
davon männlich	58	59	67	73
Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	17,1	17,8	13,2	15,4

2. Kostentwicklung in der Jugendhilfe



Zuschussbedarf:

2007:	17.567.289,52 EUR
2008:	18.200.551,03 EUR
2009:	20.680.530,28 EUR
2010:	23.018.570,00 EUR (Hochrechnung)

Die Gründe für höhere Kosten in der Jugendhilfe sind:

- Höhere Fallzahlen durch Zunahme von Problemlagen und verändertem öffentlichen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen
- Höhere Entgelte
- Neue gesetzliche Aufgaben (z.B. Tagespflege)
- Wirtschaftliche Entwicklung

3. Qualitätsentwicklung, Steuerungsmöglichkeiten und Wirkungskontrolle

a) Verfahrensregelung im Kreisjugendamt bei der Bewilligung von Hilfen nach SGB VIII (Teamordnung)

Die im SGB VIII angelegten Verfahrensgrundsätze für die Bewilligung von Leistungen werden im Kreisjugendamt angewandt. Demnach sind die Fachkräfte bei der Entscheidung über die „im Einzelfall angezeigte Hilfeart“ (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) per Gesetz zum Zusammenwirken verpflichtet. Die Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften ist somit verbindlich; sie erfolgt in Gruppen oder Teams. Des Weiteren finden innerhalb des jeweiligen Fachdienstes (z.B. des Ambulanten Dienstes) regelmäßig Fallreflexionen zur Wirkung der Hilfe statt.

Aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der jeweils zu entscheidenden Vorgänge kommen in der Praxis verschiedene Genehmigungsverfahren zur Anwendung. Die jeweiligen Verfahren sind in der letztmals zum 01.04.2009 geänderten Teamordnung schriftlich fixiert. Darin ist für alle Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes (Amtsleitung, Fachbereichsleitung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe und Fachkräfte der verschiedenen Fachbereiche) festgeschrieben, wie bei der Bewilligung von ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen im Einzelfall verbindlich zu verfahren ist – und zwar aus pädagogischer und wirtschaftlicher Perspektive.

Das jeweils angewandte Verfahren verläuft je nach Fallkonstellation unterschiedlich. Entsprechend unterschiedlich ist auch die jeweilige Einbindung der Sachbearbeitung

und Fachbereichsleitung der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe, der Fachbereichsleitung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Amtsleitung.

Die einzelfallbezogene Prüfung von Bedarf, Art und Umfang der Bewilligung von Hilfen ist von zentraler Bedeutung. Die hierfür im Kreisjugendamt eingerichteten Arbeitsabläufe auf Grundlage der Teamordnung lassen keine Entscheidungen zu, die von subjektiven Einflüssen geprägt sind.

Das im Kreisjugendamt angewandte Bewilligungsverfahren entspricht der Zielsetzung des § 36 Abs.2 SGB VIII. Der relativ hohe Verwaltungsaufwand ist insbesondere bei kostenintensiven Hilfen sachgerecht. Die jeweils angemessene Entscheidung ist durch die Einbindung und Mitwirkung unterschiedlicher fachlicher Kompetenzen sichergestellt.

b) Hilfeplanung

Im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) werden die Ziele und Inhalte sowie die Fortdauer der bewilligten Hilfe zwischen allen Beteiligten (z. B. Sozialer Dienst des Kreisjugendamtes, Leistungserbringer wie z.B. Ambulanter Dienst bzw. Einrichtungsträger und Familie/junger Mensch) ausgehandelt, regelmäßig neu überprüft und – abhängig von der jeweiligen Bedarfslage - gegebenenfalls auch verändert. Dadurch ist gewährleistet, dass z. B. in Krisensituationen die Intensität einer Hilfe erhöht wird, während in konfliktfreien Zeiten die Stundenzahl reduziert werden kann.

c) Qualitätsbericht der freien Träger

Die in der Arbeitsgemeinschaft „Einrichtungen der Jugendhilfe“ auf Kreisebene vertretenen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe erstellen i. d. R. alle zwei Jahre einen Qualitätsbericht als Grundlage für das Fachgespräch zwischen dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe und dem Kreisjugendamt. Darüber hinaus sollen im „Arbeitskreis Qualitätsentwicklung“, in dem alle Einrichtungen der stationären Jugendhilfe im Landkreis vertreten sind, alle Schlüsselprozesse in der Heimerziehung regelmäßig beschrieben, standardisiert und überprüft werden.

Weitere Qualitätszirkel, Arbeitskreise und Fachtage stellen auch im Bereich der Pflegefamilien und ambulanten Dienste eine Qualitätsentwicklung sicher.

Das im Kreisjugendamt praktizierte Entscheidungsverfahren auf Basis der Teamordnung gewährleistet zusammen mit dem verbindlich festgelegten Verfahren bei der Hilfeplanung (und der jährlichen Hilfeplanfortschreibung) eine kritische Prüfung jedes einzelnen Hilfe-

vorschlag und stellt eine fachlich fundierte Entscheidungsfindung nicht nur bei der Bewilligung, sondern auch bei der Verlängerung von Jugendhilfeleistungen sicher.

4. Ausbau der ambulanten Hilfen

a) Vergleich nicht-stationäre Hilfen vs. stationäre Hilfen:

Im Rems-Murr-Kreis ist in den vergangenen Jahren der Quotient nicht-stationäre Hilfen je 1 Fremdunterbringung von 1,57 (2007), über 1,78 (2008) auf 2.04 (2009) gestiegen. Der Anstieg des Quotienten nicht-stationäre Hilfen je 1 Fremdunterbringung belegt die starke Nutzung der ambulanten und teilstationären Hilfen im Rems-Murr-Kreis. Diese Entwicklung ist bezeichnend für die Situation in ganz Baden-Württemberg.

b) Umbau der Jugendhilfe

Der im Rems-Murr-Kreis betriebene „Umbau der Jugendhilfe“ bewirkt den Auf- und Ausbau verbindlicher Unterstützungsarrangements, um individuell passende Hilfeangebote zeitnah anbieten zu können. Dabei werden sämtliche erzieherischer Hilfen einbezogen; ebenfalls angestrebt wird eine stärkere Anbindung von erzieherischen Hilfen an Regelangebote und -einrichtungen im Stadtteil bzw. in der Gemeinde (z. B. Schulen, Kindertagesstätten und Horte, Jugendhäuser, Mobile Jugendarbeit). Durch diesen Umbau wird der allgemeine Trend zu ambulanten Hilfeformen fortgesetzt. Dementsprechend wird die Nachfrage beispielsweise nach Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogischer Familienhilfe tendenziell hoch bleiben bzw. weiter ansteigen.

c) Ambulante Hilfen

Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogischer Familienhilfe ist ein auf den jeweiligen individuellen Bedarf zugeschnittenes flexibles Angebot. Es zielt u. a. darauf ab, weitergehende stationäre Erziehungshilfen zu vermeiden bzw. Rückführungen aus stationären Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Entwicklung der Fallzahlen insbesondere im Bereich der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe (vgl. Tabelle 1) unterstreicht, dass der Hilfebedarf von jungen Menschen und deren Familien erheblich gestiegen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl von Familien und jungen Menschen, die eine umfassende und auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe benötigen, stabil bleiben wird. In Anbetracht dessen ist die Erziehungsbeistandschaft sowie die Sozial-

pädagogische Familienhilfe ein jeweils wichtiger und notwendiger Bestandteil in der Angebotspalette der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

d) Flexible Ambulante Hilfen / Projekte

Flexible Ambulante Hilfen tragen dazu bei, dass schwierige und problembelastete Kinder nicht in entsprechende Sondereinrichtungen und Institutionen ausgegliedert werden. Aus diesem Grunde werden die Fachkräfte der jeweiligen Einrichtungen (z. B. Lehrer/-innen), sowie diejenigen, die konkrete zusätzliche Angebote für die Kinder und Jugendliche anbieten, von Beginn an in die Suche nach dem richtigen Vorgehen einbezogen.

e) Sozialraumorientierung

Die Ziele der sozialräumlichen Arbeit wie das präventive und frühzeitige Arbeiten unter Einbeziehung der Ressourcen im Gemeinwesen, das verstärkte Zusammenwirken mit den örtlichen Institutionen und freien Trägern sowie dem Ausbau von flexiblen, ambulanten Hilfen (s. o.) werden von den Sozialraumteams des Jugendamts durch mehr Präsenz, Kooperation und Unterstützung in den Städten und Gemeinden erreicht.

5. Fazit

Zusammenfassend geht aus dem Vorgenannten deutlich hervor, dass das Kreisjugendamt überall dort, wo aktive Steuerungsmöglichkeiten vorhanden sind, diese auch nutzt. Die Möglichkeiten sind aufgrund von Rechtsansprüchen jedoch begrenzt. Wenn die notwendige Umsteuerung im Bereich der Jugendhilfe langfristig wirtschaftlich erfolgreich gelingen soll, müssen alle Beteiligten auf den beschriebenen eingeschlagenen Wegen (individuelle Hilfeplanung, bedarfsgerechte Hilfen, flexible Hilfesettings, ambulant vor stationär, niederschwellige frühe Angebote, Sozialraumorientierung) weitergehen.